

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 3. Februar 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0748-IM/a/2015

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 7298/J betreffend "Missbrauchsverdacht bei Betriebstankstellen", welche die Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen am 3. Dezember 2015 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Die Abgrenzung zwischen öffentlicher und nichtöffentlicher Tankstelle findet sich explizit in der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), BGBl. Nr. 240/1991 idgF., und dem in der Frage genannten Erlass.

Der Erlass wird inhaltlich grundsätzlich nach wie vor zum Zweck der Abgrenzung zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Tankstellen angewendet. Der Erlass ist insofern geändert zu lesen, als zwischenzeitig Änderungen hinsichtlich der im Erlass zitierten Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 erfolgten.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass auf die Lagerung und Abfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Tankstellen der VI. Abschnitt der VbF in der Fassung der letzten Änderung (BGBl. II Nr. 351/2005) anzuwenden ist. Dabei handelt es sich um Regelungen, die ausschließlich sicherheitstechnischen Zwecken (Personen- und Umweltschutz) dienen; wettbewerbsrechtliche Aspekte sind dadurch - und somit auch durch den zitierten Erlass - nicht berührt.

Zu der im Erlass angeführten Verordnung über die Ausstattung von Tankstellen mit Gaspendelleitungen, BGB1.Nr. 793/1992, ist darauf hinzuweisen, dass diese Verordnung durch die Verordnung über die Ausstattung von Tankstellen mit Benzin-

dampf-Rückgewinnungssystemen beim Betanken von Kraftfahrzeugen (Benzindampf-Rückgewinnungs-Verordnung – BDRV), BGBl. II Nr. 67/2013, ersetzt wurde.

Der Erlass im Wortlaut:

"Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Frage der Abgrenzung öffentliche und nicht öffentliche Tankstellen Folgendes mit:

Ausgehend von der seit 1. Juli 1997 geltenden Rechtslage (Novelle zur Gewerbeordnung 1994, BGBl. I Nr. 63/1997) ist festzuhalten, dass dann von einer "öffentlichen Tankstelle" gesprochen werden kann, wenn

- 1. das freie Gewerbe des Betriebes von Tankstellen ausgeübt wird,*
- 2. gemäß 144 Abs.1 leg.cit. Gastgewerbetreibende, die Gäste beherbergen oder Speisen verabreichen und warme und angerichtete kalte Speisen verkaufen, im Rahmen des Verkaufes von Waren des üblichen Reisebedarfes auch Treib- und Schmierstoffe verkaufen,*
oder
- 3. gemäß § 157 Abs.1 Z 1 leg.cit. Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes gemäß § 124 Z 10 (Handelsgewerbe – mit Ausnahme der bewilligungspflichtigen gebundenen Handelsgewerbe – und Handelsagenten) berechtigt sind, auch zum Betrieb von Tankstellen berechtigt sind (sofern ihre Gewerbeberechtigung nicht eine Einschränkung aufweist, die die Ausübung des in der Z 1 genannten Handelsgewerbes ausschließt).*

Wesensbestimmend für eine nicht öffentliche Tankstelle ist die von vornherein aus der Zweckbestimmung bestehende Beschränkung auf einen geschlossenen Benützerkreis (die sich auch in einem von einer öffentlichen Tankstelle abweichenden Erscheinungsbild zeigt). Diese Zweckbestimmung ergibt sich daraus, dass der Betrieb der nicht öffentlichen Tankstelle im Rahmen einer anderen gewerblichen Tätigkeit als der oben unter den Punkten 1 bis 3 angeführten gewerblichen Tätigkeiten erfolgt.

Zu nicht öffentlichen Tankstellen zählen somit beispielsweise die im § 107 Abs.2 Z 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VfB, BGBl. Nr. 240/1991 idgF,

genannten "im Bereich von Großbaustellen befindlichen Tankstellen, die ausschließlich der Versorgung der für die Bauarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte und Fahrzeuge dienen" (hier ist der Benützerkreis auf die Werk tätigen beschränkt, die Baumaschinen etc. einsetzen), die sogenannten "Betriebstankstellen" (das sind Tankstellen eines Betriebes, die ausschließlich zum Betanken der zum Betrieb gehörenden Kraftfahrzeuge verwendet werden; hier ergibt sich von vornherein eine Einschränkung auf die Betriebsfahrzeuge), die von einer "Lagerhausgenossenschaft" betriebenen Tankstellen, die nur den Genossenschaftsmitgliedern zur Verfügung stehen, sowie schließlich die im 116 Abs.2 VbF angeführte Selbstbedienungstankstelle (die sogenannte "Schlüsseltankstelle" bzw. "Kreditkarten"- oder "Codekartentankstelle").

Im § 116 Abs.2 VbF sind nicht die Merkmale einer nicht öffentlichen Tankstelle festgehalten, sondern jene Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine nicht öffentliche Tankstelle ohne Aufsichtsperson betrieben werden darf. Fehlen diese Voraussetzungen, so darf auch eine nicht öffentliche Tankstelle nur mit einer verantwortlichen Aufsichtsperson betrieben werden (siehe den § 116 Abs.1 VbF).

Der § 116 Abs.2 VbF setzt somit bereits voraus, dass die in Betracht kommende Tankstelle eine nicht öffentliche ist; die in dieser Verordnungsstelle festgelegten Kriterien, dass "ausschließlich brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III abgefüllt werden und nur bestimmte, für diese Tätigkeit geeignete und mit der Bedienung und den möglichen Gefahren der Anlage vertraute Personen die Zapfsäule in Betrieb nehmen können", sind lediglich für die Beantwortung der Frage relevant, ob eine nicht öffentliche Tankstelle ohne verantwortliche Aufsichtsperson betrieben werden darf oder nicht.

Bei Schlüsseltankstellen werden die Schlüssel (oder bei "Kreditkarten- bzw. Codekartentankstellen" die Kredit- bzw. Codekarten) zur Bedienung der Tankstelle nur einem bestimmten ausgewählten Kundenkreis übergeben. Die Schlüssel- bzw. Kreditkarten-(Codekarten-)besitzer werden spätestens bei der Schlüssel- bzw. Kreditkarten-(Codekarten)übernahme über die Wirkungsweise und Bedienung der Treibstoffanlage nachweislich informiert (siehe auch die einschlägigen Ausführungen unter Punkt 24 des Protokolls über die Gewerbereferententagung 1983 sowie die zum ersten Teil der Anfrage ergangenen Ausführungen unter Punkt 22 des Protokolls über die Gewerbereferententagung 1996 — Abgrenzung Betriebstankstelle — Schlüsseltankstelle).

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass sowohl öffentliche als auch nicht öffentliche Tankstellen den insbesondere dem Personen- und Umweltschutz dienenden einschlägigen gesetzlichen Anforderungen und sonstigen den Stand der Technik repräsentierenden Standards entsprechen müssen (so sind beispielsweise die Bestimmungen der Verordnung über die Ausstattung von Tankstellen mit Gaspendeleitungen, BGBl. Nr. 793/1992, mit Ausnahme der im § 2 der Verordnung angeführten Tankstellen auf öffentliche und nicht öffentliche Tankstellen anzuwenden; siehe die Ausführungen unter Punkt 40 des Protokolls über die Gewerbereferententagung 1995; weiters z.B. flüssigkeitsdichter Boden im Bereich der Betankungsfläche).

Um entsprechende Information der nachgeordneten Dienststellen wird ersucht."

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Zu verweisen ist zunächst auf § 338 GewO 1994.

Bei Verwaltungsübertretungen - Verstöße gegen bestimmte gewerberechtliche Vorschriften; §§ 366 ff. GewO 1994 - sind Geldstrafen unterschiedlicher Höhe zu verhängen.

Schließlich sieht die GewO 1994 gemäß § 360 Abs. 1 auch die Möglichkeit der Verhängung von einstweiligen Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen vor.

Sofern an einer Tankstelle auch an Verbraucher Treibstoffe verkauft werden, sind das Preisauszeichnungsgesetz (PrAG), die Verordnung betreffend Preisauszeichnung für bestimmte Leistungen und für Treibstoffe bei Tankstellen, die Verordnung betreffend Standesregeln über den Zeitpunkt der Preisauszeichnung für Treibstoffe bei Tankstellen und die Preistransparenzverordnung Treibstoffpreise 2011 einzuhalten.

Verstöße gegen die Pflicht zur Preisauszeichnung gemäß den §§ 1, 2, 4 und 6 bis 13 oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen können gemäß § 15 PrAG bestraft werden. Im Falle von Verstößen gegen das PrAG und die Preistransparenzverordnung Treibstoffpreise 2011 ist nach § 10 PrAG vorzugehen.

Wer gegen diese Bestimmungen verstößt, um durch Rechtsbruch einen Wettbewerbsvorsprung gegenüber einem gesetzestreuen Mitbewerber zu erlangen, handelt unlauter im Sinn von § 1 Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984.

Antwort zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage:

Diesbezüglich wurden die Ämter der Landesregierungen befasst, deren Rückmeldungen, soweit vorhanden, sich wie folgt darstellen:

Im Burgenland hat sich in den Jahren 2010 bis 2015 die Anzahl der öffentlich zugänglichen Tankstellen um fünf und die der Betriebstankstellen um sieben erhöht. Die Anzahl der Tankstellen landwirtschaftlicher Genossenschaften blieb unverändert.

In Niederösterreich kann aufgrund der eingelangten Berichte auf das gesamte Landesgebiet hochgerechnet davon ausgegangen werden, dass etwa 700 öffentlich zugängliche Tankstellen bestehen und im ländlichen Raum etwa 75 % davon Tankautomaten sind. Generell ist die Anzahl von Tankstellen im angefragten Zeitraum leicht rückläufig. Nicht öffentlich zugängliche Betriebstankstellen sind nicht gesondert ausgewiesen; sie können Bestandteil jeder Art von Betriebsanlage sein. Landestankstellen in dem Sinn, dass das Land Niederösterreich Betreiber einer öffentlich zugänglichen Tankstelle ist, gibt es nicht. Tankstellen landwirtschaftlicher Genossenschaften werden nicht gesondert erfasst. Diese sind entweder öffentlich zugängliche Tankstellen (überwiegend Tankautomaten) oder Betriebstankstellen.

In Oberösterreich beruhen die übermittelten Daten großteils auf Einschätzungen der Bezirksverwaltungsbehörden samt einem vom Land Oberösterreich durchgeführten Abgleich mit den aktuellen GISA-Daten.

Oberösterreich	öffentlich gesamt	davon mit Automaten	davon Genossen- schaften	Betriebs- tankstellen	Landestank- stellen
Stand 2010	410	80	35	625	1
Stand 2015	370	95	34	625	1

In Salzburg wurden nach den vorliegenden Rückmeldungen der Bezirksverwaltungsbehörden im abgefragten Zeitraum fünf neue öffentlich zugängliche Tankstellen bewilligt, wovon zwei als Tankautomaten betrieben werden. Zusätzlich wurden zwei Tankstellen auf Automatenbetrieb umgestellt bzw. eine Automatentankstelle aufgelassen. Nach den vorliegenden Rückmeldungen gab es im abgefragten Zeitraum keine Änderungen hinsichtlich der Anzahl der Landestankstellen. Von einer Bezirksverwaltungsbehörde wurden im abgefragten Zeitraum die Genehmigung und die Auflassung einer Betriebstankstelle gemeldet.

In der Steiermark blieb die Anzahl der Tankstellen zwischen 2010 und 2015 im Wesentlichen unverändert. Bei den öffentlich zugänglichen Tankstellen wurden zwölf neu bewilligt und neun aufgelassen. Die Anzahl der Tankautomaten ist im Steigen begriffen, eine exakte Anzahl konnte nicht eruiert werden. Die Anzahl der Landestankstellen im Bundesland Steiermark hat sich nicht verändert. Zwischen 2010 und 2015 wurden neun Betriebstankstellen neu bewilligt und eine aufgelassen. Diese Daten sind unvollständig, weil keine gesonderte Ausweisung der Betriebstankstelle im Zuge einer neu zu erteilenden gewerberechtlichen Genehmigung für die Gesamtheit der Betriebsanlage erfolgt. Die Tankstellen landwirtschaftlicher Genossenschaften blieben unverändert.

In Tirol ist die Anzahl der öffentlichen Tankstellen in den Jahren 2010 bis 2015 gestiegen. Insgesamt wurden im angefragten Zeitraum 19 öffentlich zugängliche Tankstellen gewerberechtlich genehmigt bzw. geändert. Davon werden 15 Tankstellen mit Tankautomaten betrieben. Es gibt keine Landestankstellen, die öffentlich genutzt werden können. Die Anzahl der Betriebstankstellen ist in den Jahren 2010 bis 2015 gestiegen. Insgesamt wurden im angefragten Zeitraum 34 Betriebstankstellen gewerberechtlich genehmigt. Davon wurde für eine Tankstelle ein Tankautomat mit Karte oder Chip (eingeschränkter Personenkreis) genehmigt, während die restlichen Tankstellen nur für betriebseigene Fahrzeuge zur Verfügung stehen. Im angefragten Zeitraum wurden keine Tankstellen landwirtschaftlicher Genossenschaften genehmigt.

In Vorarlberg wurden in den Jahren 2010 bis 2015 sechs neue öffentliche Tankstellen gewerbebehördlich genehmigt. Über die Anzahl an Tankautomaten werden keine gesonderten Aufzeichnungen geführt. Eine öffentliche Tankstelle wurde aufgelassen.

Es werden keine Landestankstellen betrieben. Es wurden im betreffenden Zeitraum sechs Betriebstankstellen genehmigt. Es wurden keine Tankstellen landwirtschaftlicher Genossenschaften genehmigt.

In Wien ist die Anzahl der öffentlichen Tankstellen in den Jahren 2010 bis 2015 leicht gesunken. Derzeit sind in Wien rund 230 öffentliche Tankstellen in Betrieb. Eine Statistik von öffentlichen Tankstellen mit Tankautomaten wird nicht geführt. Tankstellen, die vom Land selbst betrieben werden, jedoch den Treibstoff öffentlich anbieten, existieren nicht. Tankstellen des Landes Wien dienen ausschließlich der Versorgung von Einrichtungen etwa zur Müllabfuhr, Rettung oder Feuerwehr und geben als bloße Betriebstankstellen keinen Treibstoff öffentlich ab. Es existieren rund 140 Betriebstankstellen. Eine Abgabe von Treibstoffen an Externe ist auf Grund der erteilten Genehmigungen nicht vorgesehen. Es sind keine Tankstellen oder sonstige Tankeinrichtungen von landwirtschaftlichen Genossenschaften bekannt.

Zur Menge an abgegebenem Treibstoff liegen den Ämtern der Landesregierungen keine Daten oder Informationen vor.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Grundsätzlich ist entsprechend dem zitierten Erlass darauf hinzuweisen, dass sowohl öffentliche als auch nichtöffentliche Tankstellen den insbesondere dem Personen- und Umweltschutz dienenden einschlägigen gesetzlichen Anforderungen und sonstigen den Stand der Technik repräsentierenden Standards entsprechen müssen.

Bei allen Tankstellen gilt § 116 Abs. 1 VbF, das heißt, die Betankung muss entweder von einem Tankwart vorgenommen werden oder es ist bei Selbstbedienung durch Kunden eine verantwortliche Person anwesend, und es müssen die Voraussetzungen der §§ 114 Abs. 3 und 115 VbF erfüllt sein. Das gilt für alle Kraftstoffarten.

Bei der Betankung mit Diesel (Gefahrenklasse III) muss nach § 116 Abs. 2 keine verantwortliche Person anwesend sein, wenn es sich

a) um eine nichtöffentliche Tankstelle handelt (also auch Betriebstankstellen) und

- b) nur bestimmte, für diese Tätigkeit geeignete und mit der Bedienung und den möglichen Gefahren der Anlage vertraute Personen die Zapfsäule in Betrieb nehmen können.

"Nur bestimmte Personen" bedeutet, dass es sich um einen eindeutig definierten, eingeschränkten Personenkreis handeln muss. Die Erfüllung der Anforderung "mit der Bedienung und den möglichen Gefahren der Anlage vertraute Personen" muss nachgewiesen werden können, etwa durch die Unterschriftsleistung bei einer Bedienungsanleitung.

§ 116 Abs. 3 VbF ermöglicht die Selbstbedienung durch Kunden ohne Anwesenheit einer verantwortlichen Person ohne Unterschied hinsichtlich der Kraftstoffart oder der Unterscheidung in öffentliche und nichtöffentliche Tankstellen.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Soweit ersichtlich, gab es im angeführten Zeitraum zwei Verfahren:


2005: OGH vom 14.3.2005, 4 Ob 283/04b (Burgenland)

2011: OGH vom 23.03.2011, 4 Ob 227/10a (Kärnten)

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Derzeit befindet sich eine Novelle zum VbF in Ausarbeitung. Unter anderem soll es darin nur noch eine Unterscheidung zwischen öffentlichen Tankstellen und Betriebs-tankstellen geben, wobei bei letzteren die Abgabe von Kraftstoff ausschließlich an betriebseigene Fahrzeuge erfolgen darf.

Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2016-02-03T09:51:10+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	12odlg4yVosyDEUUCteZL0Mh7OP86n1F+HJE1HKdrb+FkiSP+g5wunM9OPGzx704+wG9vAF+zWHnOy/hl0Oi8bz0pVD5o3Q40wj1G3w6zTcwt09CvyjXrZx1Gc7sd2nB/pA2XePbVVVTf13ykab/Ss43nJE73gwz+z8ZZtab7xnyPP0qGV7kZd/hdS9b4xBeBBHvVNU5rBvqYLhuHCecPfrX/DojQyRqe4sqk+0E2MqBagEqZpgS8XQNvMW/FZ06+zpl262aEZQ9cgXdbOeV97a8Pr79jiiY26HNS9mV4TmvsSWQjEXZtHr4jEmxol06lvE1UkDZYOV73Rq3NvFw==	

